

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand: 01.03.2020)

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte zwischen der ae automations.engineering GmbH (FN 526779 a) (im Folgenden "AE") einerseits und dem Geschäftspartner (VP) andererseits. VP sind insbesondere Auftraggeber von AE, sowie Lieferanten und Auftragnehmer von AE. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser AGB.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des VP werden nicht anerkannt, es sei denn, AE hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebote und Unterlagen

2.1 Die Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge und Beschreibungen von AE sind bis zur endgültigen Auftragsannahme freibleibend. Nebenabreden sowie alle durch Vertreter gemachte Zusagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung von AE.

2.2 Die Preisgültigkeit der Angebote beträgt 2 Monate ab Angebotsstellung.

2.3 Der Vertrag mit dem VP kommt durch eine dem Angebot von AE entsprechende Bestellung durch den VP zustande. Weicht die Bestellung des VP vom Angebot von AE ab, ist der VP verpflichtet, AE schriftlich darauf hinzuweisen; diesfalls kommt ein Vertrag nur zustande, wenn AE die von ihrem Angebot abweichende Bestellung des VP annimmt. Weist der VP in seiner Bestellung nicht darauf hin, dass seine Bestellung vom Angebot von AE abweicht, kommt der Vertrag mit AE gemäß dem ausdrücklichen Willen des VP ausschließlich entsprechend dem Inhalt des Angebotes von AE zustande.

2.4 AE behält sich an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch AE zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen von AE sind in jedem Fall als solche bezeichnet oder bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch AE.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise und Vergütungen für Lieferungen und Leistungen von AE sowie die Zahlungsbedingungen sind auf das jeweilige Projekt abgestimmt und in dem jeweiligen Angebot von AE enthalten.

3.2 Vom VP genannte Preise/Vergütungen und/oder Zahlungsbedingungen sind nur verbindlich, wenn AE solchen Preisen/Vergütungen und/oder Zahlungsbedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3.3 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, ist AE berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, zu verlangen. AE ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung

der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn AE den VP hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von AE. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den VP ist ausgeschlossen.

3.4 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde, ab Standort 4600 Wels.

3.5 Der VP ist zu einer Zurückbehaltung von Leistungen nur dann und nur insoweit berechtigt, als sein Anspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht ist der Höhe nach mit den (voraussichtlichen) Kosten einer angemessenen Verbesserung begrenzt. Aufrechnungsrechte stehen dem VP nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von AE schriftlich anerkannt sind.

4. Termine, wechselseitige Mitwirkungspflichten

4.1 AE erbringt die Lieferungen und Leistungen gemäß einvernehmlich abgestimmten Terminplänen, wie diese dem Angebot zu Grunde liegen oder im Zuge der Leistungserbringung einvernehmlich festgelegt werden. Zwischentermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Eine einseitige Änderung von Terminen durch den VP ist unzulässig. AE wird dem VP im Falle einer von AE nicht zu vertretenden Verschiebung von Terminen ehestmöglich neue Leistungs- und Liefertermine nennen. Fixgeschäfte sind ausgeschlossen bzw. nur durch ausdrückliche beidseitige schriftliche Vereinbarung zulässig.

4.2 Der VP verpflichtet sich, alle Voraussetzungen zu schaffen, dass die von AE zu erbringenden Leistungen und Lieferungen ordnungsgemäß begonnen und reibungslos ausgeführt werden können. Kommt der VP seinen Mitwirkungspflichten, wie insbesondere zur zeit- und ordnungsgerechten Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen hieraus entstehende Verzögerungen zu Lasten des VP. Schäden und Mehraufwendungen, die AE aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten des VP entstehen, sind vom VP zu ersetzen.

4.3 Der VP haftet gegenüber AE, dass die von ihm beigestellten Unterlagen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und eine vertragsgemäße Nutzung durch AE zulässig ist.

4.4 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist AE von der Leistungsverpflichtung befreit.

5. Haftung/Schadensersatz

5.1 AE leistet Schadensersatz ausschließlich nach nachfolgend dargestellten Grundsätzen:

5.2 AE haftet dem VP für entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit trägt der VP. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet AE dem VP nur für den dem VP unmittelbar entstandenen positiven Schaden.

5.3 AE haftet nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Montage, Bedienung, oder anormale Betriebsbedingungen beim VP oder diesem zurechenbaren Dritten zurückzuführen sind.

5.4 AE verpflichtet sich, bei der Abarbeitung ihrer Aufträge stets aktuelle Firewalls, Virenschutz und Spywareprogramme zu verwenden. Über diese Verpflichtung zur Verwendung aktueller

Schutzsoftware übernimmt AE keine Haftung für das Auftreten von Viren, Würmern und/oder anderen Spyware- und Schadprogrammen.

5.5 AE ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den vom VP oder einem Dritten beigestellten Stoff oder deren Anweisung auf ihre Tauglichkeit zu prüfen. Nur in solchen Fällen, in denen die Untauglichkeit des beigestellten Stoffes oder der erteilten Anweisung offenkundig ist, dh die Untauglichkeit des Stoffes oder der Anweisung ist ohne besondere Prüfung und Fachkunde erkennbar, oder eine Prüfpflicht von AE schriftlich vereinbart wurde, ist AE zur Prüfung von Stoff und Anweisung sowie im Falle der Untauglichkeit derselben zur Warnung des VP verpflichtet.

5.6 Die Schadenersatzpflicht von AE ist jedenfalls mit der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von AE je Schadensfall begrenzt. In Fällen ohne Versicherungsschutz ist die Schadenersatzpflicht mit der Höhe des bedungenen Nettoentgeltes von AE begrenzt.

5.7 Im Übrigen ist eine Schadenersatzhaftung von AE – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. AE haftet insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus Produktionsausfall etc. Ferner ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Haftung nach dem PHG ausgeschlossen; insbesondere sind Regressansprüche gegen AE innerhalb der Vertriebskette ausgeschlossen.

5.8 Schadenersatzansprüche des VP, gleich aus welchem Titel, verjähren in 24 Monaten.

6. Eigentumsvorbehalt, Gefahrtragung

6.1 Sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen von AE bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des zwischen AE und dem VP vereinbarten Entgeltes das alleinige Eigentum von AE. Solange der vorstehend genannte Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung, Verpachtung oder anderweitige Überlassung der vom Eigentumsvorbehalt umfassten Liefer- bzw. Leistungsbestandteile ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AE unzulässig; im Falle eines Zuwiderhandelns ist der VP verpflichtet, AE für sämtliche ihr erwachsenden Vermögensnachteile schad- und klaglos zu halten.

6.2 Für den Fall, dass der VP die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefer- bzw. Leistungsbestandteile entgegen dem vorstehend in 6.1 normierten Weiterveräußerungsverbot an Dritte weiterveräußert, tritt der VP schon jetzt unwiderruflich sämtliche ihm aus einer solchen Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen an AE ab und nimmt AE diese Forderungsabtretung bereits jetzt an. Der VP ist diesfalls verpflichtet, die Forderungsabtretung bei Entstehen der Forderungen in seinen Büchern zu vermerken.

6.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer etc. auf den VP über; insbesondere auch dann, wenn die Fracht bzw. der Transport und andere Kosten zu Lasten von AE gehen.

6.4 Verweigert der VP die Annahme oder behauptet Mängel, geht die Gefahr spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung der gelieferten Ware bzw. Leistung auf den VP über und zwar unabhängig davon, ob der VP die Ware bzw. Leistung förmlich übernommen hat.

6.5 Geht die Vorbehaltsware nach Gefahrübergang unter, tritt der VP bereits jetzt sämtliche ihm aus der Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware

erwachsenden Versicherungs- oder sonstigen Schadenersatzansprüche im Voraus an AE ab.

7. Nutzungsrechte

7.1 AE räumt dem VP mit vollständiger Bezahlung des vertraglich bedungenen Entgeltes an sämtlichen von AE für den VP entwickelten Werk- und Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes und an Dritte übertragbares Nutzungsrecht ein.

8. Geheimhaltung

8.1 Der VP und AE sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist AE berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

8.2 Der VP und AE verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche der Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

9. Änderung von Rohstoffpreisen

9.1 AE ist berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Preise (Materialpreiszuschlag) für Lieferungen und Leistungen, je nach Entwicklung der Rohstoffpreise nach unten/oben vorzunehmen. Für den tatsächlichen Preis eines Produktes ist immer der zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Materialpreiszuschlag maßgeblich, unabhängig davon, welcher Materialpreiszuschlag zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder der Bestellung aktuell war.

B. ENGINEERING

10. Besondere Bedingungen für Werkverträge
Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem VP und AE gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

10.1 Der Auftrag wird grundsätzlich vor Ort beim VP durchgeführt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen mit dem VP erforderlich sein sollten.

10.2 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des VP durchgeführt wird, ausschließlich AE. Hiervon unberührt bleibt das Recht des VP, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

10.3 Der Leistungsfortschritt wird vom VP durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Montageberichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

10.3.1 Der VP hat unverzüglich nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 3 Tage nach Übergabe des Auftragsergebnisses, schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

10.3.2 Der VP ist verpflichtet, AE unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält AE zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit,

diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

10.3.3 Wenn der VP trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm AE schriftlich eine Frist von einer Woche zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern AE hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der VP innerhalb einer Frist von einer weiteren Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der VP beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

10.4 AE leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens 2 Nacherfüllungsversuchen fehl, kann der VP Minderung oder Rücktritt sowie Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gemäß Punkt 5. verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem VP kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 12 Monate ab Abnahme gemäß Punkt 10.3.3.

11. Inbetriebnahme von Projekten

11.1 Montage und Inbetriebnahmeleistungen nach Zeit und Aufwand werden jeweils am Monatsende oder bei Abschluss der Arbeiten in Rechnungen gestellt.

11.2 Bei Zahlungsverzug des VP ist AE dazu berechtigt, weitere Lieferungen und Dienstleistungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag zu verweigern oder diese von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

11.3 Bei Verzögerungen der Inbetriebnahme oder der Abnahme durch den VP, deren Gründe nicht im Risikobereich AE liegen, ist AE berechtigt, den zum Stichtag fälligen prozentualen Anteil des Festpreises als Vorleistung so zu verlangen, als ob die Inbetriebnahme oder die Abnahme termingerecht erfolgt wären.

11.4 Werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung bzw. Duldung des VP Änderungen (Mehrfachbearbeitungen) infolge von Umständen, die der AE nicht zu verantworten hat und welche eine Neubearbeitung oder Umarbeitung von bereits erbrachten Leistungen nach sich ziehen, erbracht, so werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen von AE nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

11.5 Wird die Leistungserbringung durch Umstände, die AE nicht zu vertreten hat, vorübergehend unterbrochen bzw. verzögert und dauert diese Unterbrechung bzw. Verzögerung länger als 3 Monate, werden die dadurch verursachten Mehraufwendungen von AE für den neuerlichen Leistungsstart nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet.

11.6 Die Endabnahme der Anlage erfolgt im Werk des Kunden (Lieferadresse) und wird ebenfalls durch ein gemeinsam erstelltes und unterzeichnetes Abnahmeprotokoll dokumentiert. Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls zu laufen. Sollte sich die Endabnahme durch Gründe, die nicht durch AE zu vertreten sind, verzögern, gilt als vereinbart, dass die Gewährleistungszeit spätestens 4 Wochen nach der Lieferung beginnt.

C. LIEFERLEISTUNGEN

12. Lieferumfang Projekte

12.1 Das vorstehende Angebot entspricht dem derzeitigen Klärungsstand der Anlage. Der angebotene Umfang ist auf die Anlage abgestimmt. Für nachträgliche Änderungen und Zusätze, durch den Auftraggeber oder durch Dritte, an von uns gelieferter Hardware und/oder Software, übernimmt die AE keine Gewährleistung. Das Angebot enthält nur die Leistungen, die im Angebot explizit angeführt sind.

13. Besondere Bedingungen für Lieferleistungen

13.1 Bei Abschluss von Lieferverträgen über sonstige technische Komponenten zwischen dem VP und AE gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

13.2 Originalverpackte Produkte mit Originalsiegel von AE sowie Pakete mit Originalsiegel von anderen Herstellern können auch gebrauchte, von Herstellern reparierte Produkte bzw. Produkte vom Ersatzteillpool enthalten.

13.3 Im Falle einer Rücksendung von Waren ist für die Annahme durch AE Voraussetzung, dass die Ware selbst unbeschädigt ist. Ist die Ware gebraucht, ist AE berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.

13.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuen Waren 12 Monate ab Anlieferung beim Kunden. Für gebrauchte Leistungsgegenstände leistet AE keine Gewähr, soweit im Einzelfall schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde.

13.5 Im Falle der Mangelhaftigkeit der von AE erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen kommt AE ihrer Gewährleistungspflicht nach Möglichkeit in Form von Verbesserung/Austausch bzw. Preisminderung/Wandlung nach; darüber hinausgehende Ansprüche des VP im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung von AE sind ausgeschlossen.

14. Prüfpflicht und Mängelrüge

14.1 Der VP hat die von AE erbrachten Lieferleistungen unmittelbar nach Leistungserhalt in Hinblick auf Vollständigkeit und allfällige Mängel zu überprüfen. Etwaige Mängel der von AE erbrachten Lieferleistungen sind vom VP unverzüglich ab Leistungserhalt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Vermerk auf dem Lieferschein/Frachtbrief gegenüber AE zu rügen. Der VP hat dabei die jeweiligen konkreten Mängel anzugeben und möglichst genau zu beschreiben; eine unsubstantiierte Behauptung nicht näher konkretisierter Mängel genügt der den VP treffenden Mängelrügepflicht nicht. Entsprechendes gilt auch bei später hervorgekommenen Mängeln.

14.2 Kommt der VP seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht unmittelbar nach Leistungserhalt nach, gilt die von AE erbrachte Leistung als mangelfrei erbracht bzw. als mit allfälligen Mängeln akzeptiert. Erfolgt seitens des VP keine formelle Abnahme, gelten die erbrachten Leistungen, spätestens eine Woche nachdem AE die Fertigstellung angezeigt hat, als übergeben und abgenommen.

14.3 Stellt sich nach erfolgter Mängelrüge heraus, dass die gegenüber AE behaupteten Fehler bzw. Mängel der Leistung keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechtes sind, sondern aus einer fehlerhaften bzw. unsachgemäßen Verwendung seitens des VP oder sonstigen, der Sphäre des VP zuzurechnenden Umständen resultieren, kann AE dem VP für die Untersuchung bzw. Prüfung der gerügten Mängel ein angemessenes Entgelt (einschließlich angefallener Spesen) in Rechnung stellen.

15. Rückgabe und Erstattung

15.1 Der VP hat abgesehen von Reklamationsfällen kein Recht auf Rückgabe bzw Rücksendung der Ware. Die Reklamation einer Ware ist berechtigt, wenn - eine neue Ware bereits im Zeitpunkt der Übergabe einen Mangel aufweist (Gewährleistung siehe Punkt 13.4.dieser AGB)

D. DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

16. Datenschutzgrundverordnung

Die im Zuge des Projekts vom Kunden bekannt gegebenen persönlichen Daten von Ansprechpartnern (Name, Kontaktinformationen) werden in unserem System gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn die Abwicklung des Auftrages es erforderlich macht. Im Falle einer berechtigten

Weitergabe haftet AE nicht für die Verarbeitung der Daten bei Dritten. Es kann jederzeit eine Anfrage gestellt werden, in welchen Modulen personenbezogene Daten gespeichert sind.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht/Datenverarbeitung/Sonstiges

17.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von AE ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort des technischen Büros von AE, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz von AE in 4600 Wels

17.2 Gerichtsstand ist der Sitz von AE in 4600 Wels. AE ist jedoch berechtigt, allfällige Ansprüche gegen den VP auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

17.3 Es gilt österreichisches Recht.

17.4 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

17.5 Soweit in diesen AGB nichts anderes festgelegt ist, gelten bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Software die vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich (FEEI) herausgegebenen Softwarebedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

17.6 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.